

ENTGELTTARIFVERTRAG

für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

vom 05.06.2026

Zwischen dem

Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft
in Sachsen e.V.
Wolfshügelstr. 22
01324 Dresden

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 35
60439 Frankfurt/Main

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich:
Für den Freistaat Sachsen.
2. Fachlich:
Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsabteilungen sowie Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter und Maschinenringe sowie für die ehemals der Treuhandanstalt (Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft) unterstellten ehemaligen Staatsgüter.
3. Persönlich:
Für Arbeitnehmer (Arbeiter) die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (einschließlich Auszubildende und Praktikanten), soweit für diese keine Spezialtarife gelten.

Soweit in diesem Entgelttarifvertrag Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden (z.B. „Arbeitnehmer“), sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

§ 2 Eingruppierungsmerkmale

- Entgeltgruppe 1** Tätigkeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden können bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten.
- Entgeltgruppe 2** Tätigkeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeübt werden mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 4 Monaten.
- Entgeltgruppe 3** Tätigkeiten, die einfache Fachkenntnisse erfordern und nach allgemeiner Anweisung z. T. selbständig ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern einfache spezialisierte Fertigkeiten.
Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Entgeltgruppe 4** Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und im Wesentlichen selbständig und qualifiziert ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern umfangreiche spezialisierte Handfertigkeiten.
Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung oder Arbeitnehmer mit mehrjähriger Berufserfahrung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Entgeltgruppe 5** Schwierige und vielseitige Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordern, die selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden, mit begrenzter Leitungsbefugnis. Diese Tätigkeiten erfordern naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse einfacher und komplizierter Art und ein vielseitiges geistiges Leistungsvermögen zur selbstständigen und anleitenden Tätigkeit sowie hohe spezialisierte Handfertigkeiten.
Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung sowie langjähriger Berufserfahrung und durch berufsbezogene Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Meisterabschluss (Befähigungsnachweis) bzw. Bachelorabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.
- Entgeltgruppe 6** Tätigkeiten entsprechend Entgeltgruppe 5 mit besonderen Leitungsbefugnissen.
Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung und umfangreiche Berufserfahrung sowie spezielle Kenntnisse oder Meisterabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.

Entgeltgruppe 7 Leitende Tätigkeit und Tätigkeiten, die breite Fachkenntnisse und besonders vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden, mit besonderen Befugnissen (z.B. Budgetverantwortung).

Ausbildungsvoraussetzungen: Meisterabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung, Absolventen mit Bachelorabschluss der FH/TU bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.

Entgeltgruppe 8 Leitende Tätigkeit mit Dispositionsbefugnis, Personal- und Budgetverantwortung.

Ausbildungsvoraussetzungen: Meisterabschluss mit langjähriger Berufserfahrung, Absolventen mit Bachelorabschluss der FH/TU bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.

§ 3

Entgelttafel für Stunden- und Monatsentgelt

Entgeltgruppe	ab 01.05.2026 €/Stunde	ab 01.05.2026 €/Monat	ab 01.01.2027 €/Stunde	ab 01.01.2027 €/Monat	ab 01.01.2028 €/Stunde	ab 01.01.2028 €/Monat
1	Gesetzlicher Mindestlohn *	Gesetzlicher Mindestlohn*	Gesetzlicher Mindestlohn*	Gesetzlicher Mindestlohn*	Gesetzlicher Mindestlohn*	Gesetzlicher Mindestlohn*
2	14,00	2.436,00	Gesetzlicher Mindestlohn plus 0,10 €	Gesetzlicher Mindestlohn plus 0,10 €	Gesetzlicher Mindestlohn plus 0,10 €	Gesetzlicher Mindestlohn plus 0,10 €
3	16,16	2.811,84	16,69	2.904,06	17,24	2.999,76
4	17,26	3.003,24	17,83	3.102,42	18,42	3.205,08
5	18,38	3.198,12	18,99	3.304,26	19,62	3.413,88
6	19,49	3.391,26	20,13	3.502,62	20,79	3.617,46
7	frei verhandelbar	3.635,22	frei verhandelbar	3.755,18	frei verhandelbar	3.879,10
8	frei verhandelbar	4.010,66	frei verhandelbar	4.143,01	frei verhandelbar	4.279,73

* Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer der Lohngruppe 1, wenn sie in Vollzeit beschäftigt sind und einen auf mind. 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag erfüllen, eine Prämie in Höhe von 30,00 € je voll gearbeiteten Monat, wenn sie ihre Arbeitsleistung nicht vorzeitig aufgeben. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig.
Es wird im Weiteren auf die Anlage zu diesem Entgelttarifvertrag als dessen Bestandteil verwiesen.

Die Stundenlöhne sind Bruttolöhne und Mindestbestimmungen. Sie können betrieblich höher festgelegt werden.

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat Juli 2026 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Leistung anteilig. Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht jedoch nicht für Kalendermonate, in denen im Zeitraum Januar bis April 2026 kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestand.

Die Entlohnung kann auch als Monatsgehalt erfolgen. Das Monatsgehalt errechnet sich aus dem zutreffenden Stundenlohn nach § 3 multipliziert mit durchschnittlich 174 Stunden im Monat, kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Sind einem Arbeitnehmer, der aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, mehr Arbeitsstunden bezahlt worden als er geleistet hat, hat er den Differenzbetrag bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Der unbezahlte Lohn gilt als Lohnvorschuss.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt:

**ab 01.08.2026
€/Monat**

1. Ausbildungsjahr	930
2. Ausbildungsjahr	1.030
3. Ausbildungsjahr	1.120

**ab 01.08.2027
€/Monat**

1. Ausbildungsjahr	960
2. Ausbildungsjahr	1.060
3. Ausbildungsjahr	1.150

**ab 01.08.2028
€/Monat**

1. Ausbildungsjahr	990
2. Ausbildungsjahr	1.090
3. Ausbildungsjahr	1.180

Die Auszubildenden erhalten – rückwirkend für das jeweilige Ausbildungsjahr – einen Leistungsbonus in Abhängigkeit des folgenden Notendurchschnittes:

1,0 bis 1,5 Notendurchschnitt	70,00 € monatlich
1,6 bis 2,0 Notendurchschnitt	40,00 € monatlich
2,1 bis 2,5 Notendurchschnitt	20,00 € monatlich

Benotete überbetriebliche Ausbildungen sowie die Benotung der Zwischenprüfung fließen in den Notendurchschnitt mit ein.

Der monatliche Betrag ist durch den Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszuzahlen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag vom 08.02.2024 außer Kraft.
3. Der Entgelttarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 30.09.2028 gekündigt werden.
4. Notwendig werdende Zusätze zu diesem Tarifvertrag können in Form von Nachträgen zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden.

Dresden / Frankfurt, den 05.06.2026

IG Bauen – Agrar – Umwelt
Bundesvorstand



Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Arbeitgeberverband für die
Land- und Forstwirtschaft
in Sachsen e.V.



Lutz Eimecke
Vorstandsvorsitzender



Christian Beck
Mitglied des Bundesvorstandes

**Anlage zum Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
vom 05.06.2026**

Zwischen dem Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft
in Sachsen e.V., Wolfshügelstr. 22, 01324 Dresden

und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 3 5 , 60439 Frankfurt/Main

Protokollnotiz zum § 3 Entgeltgruppe 1

Sollte der Gesetzgeber für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft eine spezifische Lohnuntergrenze festlegen, findet diese Anwendung. Die IG BAU lehnt die Einführung einer solchen gesetzlichen Sonderregelung für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte ab.

Dresden / Frankfurt, den 05.06.2026

IG Bauen – Agrar – Umwelt
Bundesvorstand



Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Arbeitgeberverband für die
Land- und Forstwirtschaft
in Sachsen e.V.



Lutz Eimecke



Christian Beck
Mitglied des Bundesvorstandes